Neuzeitliche Krankenhausbauten.

Von H. Mankowski in Danzig. (Nachdr. verb.)

(Mit Abbildungen auf Blatt 25 u. 26)

Wer heute durch unsere Städte wandert, wird gar leicht die der allgemeinen Wohlfahrt dienenden Gebäude von denen der Bürgerschaft unterscheiden. Zu den „öffentlichen" Gebäuden gehören auch Krankenanstalten. Bisher machten Krankenhäuser schon äußerlich einen wenig ansprechenden Eindruck und galten wohl als letzte Zufluchtsstätten heimat- und mittelloser Erkrankter. Allmählich hat sich die Erkenntnis durchgerungen, daß die Krankenpflege nicht nur eine Betätigung der Barmherzigkeit, sondern auch eine sittliche Pflicht und eine wirtschaftliche Notwendigkeit sei. Jeder Mensch stellt einen Wert dar, der dem Staatswesen infolge Krankheit oder Tod zeitweilig oder für immer entzogen wird. Schon vom wirtschaftlichen Standpunkte ist daher die Gesundung des menschlichen Einzelwesens erforderlich. Daß diese aber bei unzureichender Krankenpflege und in ungeeigneten Räumen verzögert oder gar verhindert wird, unterliegt keinem Zweifel, und dieser Erkenntnis ist der gänzlich geänderte Bau der neuzeitlichen Krankenhäuser zuzuschreiben.

„Öffentliche Krankenhäuser sind nicht mehr Pflegestätten für Stadtarme oder Arme überhaupt, sondern Heilstätten für alle Bevölkerungsschichten in den verschiedensten Krankheiten und Leiden, deren Behandlung auf Schwierigkeiten stößt", so hat sich neulich ein hervorragender Arzt geäußert, und diesem Urteile muß jeder zustimmen, der die heutige Krankenpflege genauer kennt.

Daraus geht aber auch ohne weiteres hervor, daß die heutige Baukunst bei Krankenhausbauten vor ganz andere Aufgaben gestellt wird. Ob eine Krankenhausanlage größer oder kleiner ist, bleibt sich im Grunde wohl gleich. Die neuzeitliche Heilwissenschaft verlangt gesonderte Räume für Kranke mit ansteckenden Leiden, für Wundbehandlung, Wasserheilung, für Operationen, Wiedergenesende, Waschanstalt und Küche, Wirtschaftsgeräte usw. Alles muß gründlich überlegt werden, um vor Fehlgriffen bewahrt zu bleiben. Der Architekt muß daher mit dem Arzte Hand in Hand gehen, und weil jener mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln, den Bodenverhältnissen und der Umgebung rechnen muß, so wird er nicht immer in der Lage sein, alles so zu gestalten, wie er es möchte und für vorteilhaft hält.

Der Architekt wird auch niemals nach einem feststehenden Plane an den Bau gehen können, weil er den stetig fortschreitenden Kenntnissen in der Heilbehandlung, der Gesundheitspflege und der rechten Raumverteilung Rechnung tragen muß. Da gilt es also, auf der Höhe der Zeit zu stehen und sich nicht in den Hintergrund drängen zu lassen.

Eins der neuesten Krankenhäuser besitzt die alte Hansastadt Danzig, deren Einwohnerzahl mehr als 170 000 beträgt. Die öffentliche Krankenpflege fand bisher in drei gesonderten Anstalten statt, welche seit einer Reihe von Jahren ganz unzulänglich geworden waren, so daß der Krankenhausneubau bereits im Oktober 1899 beschlossen wurde. An eine Erweiterung eines der drei bestehenden Krankenhäuser in der Stadt konnte wegen Mangel an Baugelände nicht gedacht werden, so daß nach vielen Vorverhandlungen im Jahre 1901 zwischen Danzig und der Vorstadt Langfuhr 100 000 qm Gelände gekauft wurden, das durch weiteren Ankauf im Jahre 1905 auf 157 000 qm vergrößert wurde. Im Dezember 1906 wurde der vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegte Bauentwurf angenommen. Im Frühjahr 1907 begann die Ausführung des vom Stadtbaurate Fehlhaber ausgearbeiteten Bauplans, und in der zweiten Aprilhälfte 1911 stand die ganze Anlage fertig da.

Bemerkt sei vorweg, daß das hügelige Gelände ziemlich schroff emporsteigt. Die Tiefeausdehnung des Baugeländes beträgt 470 m bei einer mittleren Breite von 250 m. Die Höhenlage schwankt zwischen 24 m über N. N. an der Nordostecke und 42 m an der Südwestecke. Um nun den Bauplatz herzustellen, war eine Erdbewegung von 320 000 cbm erforderlich. Es wurden zu diesem Zwecke drei Geländestufen hergestellt, auf denen insgesamt 26 Gebäude errichtet worden sind, 16 für Kranke und die übrigen für die Heilpflege und Verwaltung. Im neuen Krankenhause werden zunächst 800 Betten eingerichtet. Es sind aber Vorkehrungen getroffen, daß deren Zahl auf 1400 erhöht werden kann. Die Erweiterungsfähigkeit ist vorweg ins Auge genommen, und danach sind auch Verwaltungsgebäude, Kessel- und Maschinenhaus, Küche usw. eingerichtet. Die Kosten des Baues betragen 5 337 900 ℳ einschließlich 55 000 ℳ für eine Wasserversorgungsanstalt.

Auf der ersten Plattform liegen vier dreigeschossige Saalbauten mit dem Verwaltungsgebäude. Je zwei von diesen Saalbauten sind durch Gänge verbunden. Es schließen sich an das Operationshaus und die Badeanstalt. Den Saalbauten gegenüber liegen das Haus für I. und II. Klasse, das mit dem Schwesternhaus unter einem Dache vereinigt ist, die Baracke für Diphterie und das Sonderhaus für Sepsis.

Die zweite Plattform hat weitere Absonderungshäuser bzw. Baracken, denen sich auf der dritten Geländestufe weitere Bauten anreihen. Zur rechten Seite der Anlage zieht sich die Feldstraße hin, an der das Kesselhaus erbaut ist. Es enthält die zentrale Kesselanlage, die Heizanlage mit den Warmwasserbereitern, Pumpen und Bedienungsvorrichtungen usw. und ist durch einen unterirdischen, begehbaren Gang, in welchem die Heizanlagen, Warmwassergebrauchsleitungen und elektrischen Kabel verlegt sind, mit sämtlichen Anstaltsgebäuden verbunden.

Es folgen: Küchengebäude, Vorratshaus, Leichenhaus und das Haus für Geisteskranke und Epileptische. Zu diesen Bauten sind besondere Auffahrten errichtet. Die eigentlichen Krankenhäuser liegen mehr seitlich und abgesondert.

Die Wände haben meist einen ockerfarbigen Rauhputz; die Fensterrahmen sind hell gestrichen und bestehen in den Sälen aus dünnem Eisenwerk. Einzelne Gebäude sind glatt und mit Pappe gedeckt, andere mit roten Dachsteinen belegt.

Von der Größe des Baues geben folgende Zahlen Zeugnis: Fliesenbeläge 7000 qm, Wandplattenbekleidung 750 qm, Glaserarbeiten 8200 qm, Fußleisten 2200 m, Linoleumbeläge 17 000 qm usw.

Nähert man sich der Krankenanstalt von der ziemlich steil ansteigenden Delbrückallee (Staatsminister Delbrück war früher Oberbürgermeister von Danzig), so hat man vor sich das imposante Verwaltungsgebäude

mit Dachreiter und Giebeluhr. Rechts erhebt sich der hohe Schornstein des Maschinenhauses; in dieser Richtung liegen noch andere Gebäude. Links stehen die beiden gesonderten Wohnhäuser der Oberärzte. Vor der Rampe des Verwaltungsgebäudes dehnt sich ein mäßiges Blumenrund aus. Die ganze Krankenhausanlage ist westlich durch die Feldstraße von einer bewaldeten Schlucht getrennt, in der sich militärische Schießstände befinden, die verlegt werden sollen. Südwestlich wird das Gelände vom Spiel- und Sportplatz begrenzt. Im Südosten ist eine mit jungem Nadelholz bewaldete Höhe vorgelagert. Besteigt man die Böschung mit Gängen, so gewinnt man einen reizenden Rundblick. Bau reiht sich an Bau, Anlage an Anlage, Gang an Gang. Im Norden erheben sich Fabrikanlagen. Langfuhr, Brösen, Glettkau, Zoppot und zahlreiche Höfe winken herüber, und das dunkelblau herüberschimmernde Meer schließt den Sehkreis ab. Die landschaftliche Lage des neuen Krankenhauses läßt nichts zu wünschen übrig. Wagengerassel stört nicht die Kranken und Genesenden, und wer von ihnen imstande ist, die Höhen zu besteigen, wird sich an dem herrlichen Rundgemälde erquicken.

Nach menschlichem Ermessen wird die neue Krankenanstalt auf viele Jahre für Danzig und Umgebung ausreichen. Gegenwärtig wird die Beförderung der Kranken aus der eigentlichen Stadt nach der etwa 3 km entfernten Anstalt noch etwas umständlich und kostspielig erscheinen. Man muß aber erwägen, daß die nahe Vorstadt Langfuhr bereits über 30 000 Einwohner hat, daß sich die Stadt nach dieser Richtung immer mehr ausdehnt und nach wenigen Jahrzehnten mit dem entfernten Oliva zu einem Ganzen verwachsen sein wird. Dann wird das neue Krankenhaus nicht mehr außerhalb des Weichbildes, sondern im Mittelpunkte desselben liegen. Daran ist eben auch bei der Wahl des Bauplatzes gedacht worden. Große, öffentliche Bauten müssen die Gegenwart und noch mehr die Zukunft im Auge haben, um sich vor kostspieligen Neuanlagen nach Möglichkeit zu schützen.

□ ——— □

Wohn- und Geschäftshaus.

Architekt Alfred Kalkmann in Friedenau.

(Mit Abbildungen auf Blatt 27 u. 28.)

Das Haus wurde in einem westlichen Vororte Berlins errichtet. Es enthält im Erdgeschoß zwei Läden mit Wohnungen von zwei und drei Zimmern nebst Küche und Zubehör. In den Obergeschossen sind je eine Vier- und zwei Dreizimmerwohnungen mit Küche, Mädchenkammer, Bade- und Speisekammer untergebracht.

Die äußere Durchbildung ist einfach und dem Wohnhause entsprechend gehalten. Für die unteren Teile der Außenwände kamen rotgebrannte, glasierte Tonsteine und für die übrigen Flächen rehbrauner Steinputz zur Verwendung. Die Fenstereinfassungen sind hellgrau. Das Dach ist mit schwarzen Falzpfannen eingedeckt, die Balkone und Loggien haben Blumenkörbe erhalten.

Die innere Einrichtung ist durchaus gediegen und mit allen Bequemlichkeiten, Gas und elektrisches Licht, Warmwasserversorgung, neuzeitlicher Ofenheizung, Staubsauger usw. ausgeführt.

□ ——— □

Private Bautätigkeit der Beamten.

Der Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister hat bekanntlich an das preußische Abgeordnetenhaus eine Eingabe gerichtet, die lebhafte Klagen über die „schwere und in ihren objektiven Umständen unlautere Konkurrenz" enthält, welche „die vom Staate und den Gemeinden besoldeten Beamten und Baugewerksschullehrer dem freien Baugewerbe machen." In Nr. 98, 1911 der Ostd. Bau-Ztg. ist der Wortlaut dieser Eingabe nach seiner Veröffentlichung in der Baugewerks-Zeitung, dem Bundesorgan des Innungsverbandes, wiedergegeben.

Es handelt sich in der Beschwerde um die außeramtliche Tätigkeit genannter Beamter in ihrem Berufsstande als Architekt, also um Entwurfsbearbeitungen und Bauleitungen, — ein Baugeschäft dürfte sicher keiner derselben nebenbei betreiben. Nun ist aber das Betätigungsfeld des Architekten doch ein anderes wie das des Baugewerksmeisters. Wenn letzterer neben seiner Betätigung als Meister des Baugewerks sich auch mit Entwurfsarbeiten und Bauleitungen befaßt, so ist — genau genommen — er es, der in ein anderes Betätigungsgebiet übergreift, also dem Architekten Konkurrenz macht. Aber warum sollte er das nicht? wenn er dazu befähigt ist, d. h. gleichfalls die Kenntnisse und künstlerischen Fertigkeiten besitzt, die man von einem Architekten verlangen muß, — wenigstens soweit solche für die bearbeitete Gebäudeart unbedingt erforderlich sind.

Manchen Unbeteiligten wird es daher verwundern, daß gerade der Innungsverband der Baugewerksmeister Zustände als Konkurrenz beklagen will, die höchstens von den privaten Berufsarchitekten als solche empfunden werden könnten.

Von den angegriffenen Beamten haben die Baugewerksschullehrer bereits Stellung zu der Eingabe des Innungsverbandes genommen und in der „Technischen Mittelschule", der Zeitschrift ihres Verbandes eine „Abwehr" veröffentlicht, die — um beiden Teilen gerecht zu sein — nachstehend gleichfalls wiedergegeben sei.

„In Nr. 96 der Baugewerks-Zeitung vom 2. Dezember 1911 ist eine Eingabe des geschäftsführenden Ausschusses des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister an das Preußische Abgeordnetenhaus veröffentlicht, welche schwere und ungerechtfertigte Angriffe gegen die Lehrer an Baugewerkschulen enthält und die uns deshalb zwingt, zur Abwehr und zur Wahrung der Interessen unseres Standes dazu Stellung zu nehmen. Schon die Einleitung der Veröffentlichung, in welcher die Eingabe auch als gegen die private Bautätigkeit der Baugewerkschullehrer gerichtet bezeichnet wird, enthält eine tatsächliche Unrichtigkeit, da eine private Bautätigkeit von keinem Lehrer betrieben wird. Ebenso ungerechtfertigt sind dann die Angaben gleich zu Anfang der Eingabe, wo von einer „in ihren objektiven Umständen unlauteren Konkurrenz" gesprochen wird, welche die vom Staate und den Gemeinden besoldeten Beamten und Baugewerkschullehrer angeblich dem freien Baugewerbe machen sollen. Die Verfasser der Eingabe sind sich offenbar über den Begriff „unlautere Konkurrenz" nicht recht klar gewesen, sonst wäre es unverständlich, daß sie einem ehrenhaften und geachteten Stande grundlos eine so schwere Beleidigung hätten zufügen können, wie sie aus den Worten „unlautere Konkurrenz" allgemein entnommen wird. Hierauf deutet auch schon der Zusatz „in ihren objektiven Umständen" hin, der beweist, daß die Verfasser der Eingabe zwei Begriffe miteinander vermengt haben, die sich schlechterdings nicht vereinigen lassen. Denn eine unlautere Konkurrenz, die dies nur in ihren objektiven Umständen sein soll, gibt es überhaupt nicht. Unlauter ist eine Konkurrenz immer nur dann, wenn derjenige, der sie ausübt, sich der Unlauterkeit auch bewußt ist. Unbewußt unlauter handeln kann man nicht, weil

ein unlauteres Handeln notwendiger Weise zugleich ein schuldhaftes Handeln ist, ein schuldhaftes Handeln kann aber immer nur ein subjektiv bewußtes Handeln sein.

Den Baugewerkschullehrern liegt es nun völlig fern, dem freien Baugewerbe unlautere Konkurrenz zu machen. Von ihnen wird der akademische Grad eines Diplom-Ingenieurs, also die Befähigung zum höheren technischen Staatsdienst, schon seit einer Reihe von Jahren verlangt. Der § 1 Abs. 1 ihrer Dienstanweisung schreibt ihnen vor, daß sie bestrebt sein sollen, ihre praktischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Wenn sie sich dieser Auflage gemäß um die Erlangung von ihrer Neigung entsprechenden Entwurfsbearbeitungen und dazu gehöriger Bauleitung bemühen, so erfüllen sie damit nur eine ihnen mit ihrer Anstellung auferlegte Pflicht. Daß sie sich, wie in der Eingabe weiter unten verlangt wird, hierbei gleichsam als Volontäre hilfesuchend und bittend an die Inhaber von Baugeschäften wenden sollen, kann ihnen nicht zugemutet werden. Sie würden auch ihren Aufgaben nicht gerecht werden können, wenn sie lediglich auf das freie Ermessen der Inhaber von Baugeschäften angewiesen sein sollten. Es könnten auch Fälle eintreten, wo die Inhaber von Baugeschäften aus persönlichen Gründen einem Baugewerkschullehrer das erforderliche Material verweigerten, z. B. wenn dieser einmal als gerichtlicher Sachverständiger pflichtgemäß zu Ungunsten eines Baugeschäftsinhabers hätte aussagen müssen, oder wenn derselbe dem Bauhandwerker einmal durch ebenso pflichtgemäß ausgeübte Bau- und Abrechnungskontrolle unbequem geworden wäre. Die von den Baugewerkschullehrern zur Vertiefung ihrer praktischen Kenntnisse entfaltete Tätigkeit steht auch als schöpferische Tätigkeit in direktem Gegensatz zu der Erwerbstätigkeit der Baugewerbetreibenden, die doch im wesentlichen in der handwerksmäßen, also werktätigen Ausführung von Baulichkeiten und dem damit verbundenen Handel mit Baumaterialien besteht. Wenn hier und da das Publikum Projektierung und Ausführung in dieselbe Hand legt, so verlangt es stets die „Zeichnung" umsonst. Niemand kann aber etwas Unfreiwilliges umsonst tun, also wird der Ausgleich in anderer Weise beschafft werden müssen. Daß dies im Interesse des Publikums liege, wird man nicht behaupten können.

Mit dem Wortspiel von Haupt- und Nebenbeschäftigung, von welchem es noch sehr fraglich erscheint, ob ihm in seiner für beeidigte Oberbeamte überaus ehrverletzenden Form der Schutz des § 193 d. St. G. B. zugebilligt werden kann, stehen doch im krassesten Widerspruch die vielfachen Artikel der Baugewerks-Zeitung, worin der Abgeordnete Felisch, wie schon so oft, vor dem Landtage mit Emphase seiner Freude über die überaus glänzende Entwicklung der Baugewerksschulen Ausdruck gibt.

Und wer ist der Träger dieser Entwicklung? Der gute Geist, der in den Lehrkörpern dieser Anstalten ruht. Der gute Geist des ausgeprägtesten Pflichtbewußtseins, der strengsten Selbstzucht, kurz der altpreußischen Treue in der Arbeit, die von den Lehrern zu den Schülern überfließt.

Wodurch aber bleibt der technische Lehrer frisch? Dadurch, daß man ihn in seinem Bestreben unterstützt in Verbindung zu bleiben mit dem Element, welchem er entnommen ist, nämlich mit der Praxis.

Außer durch eine gewisse Lehrbefähigung wird hauptsächlich durch eine tüchtige Kenntnis der praktischen Verhältnisse und Vorgänge zwischen Lehrer und Schüler am besten das geistige Band geknüpft werden.

Der Dienst verlangt es, daß der nötige Ausgleich zwischen Theorie und Praxis stets wieder von neuem herbeigeführt wird, daß der Lehrer von Zeit zu Zeit seine Ansichten revidiert, kurz, daß er nicht zum Lehrfossil oder gar zum Gespött seiner inzwischen in einer ganz andern praktischen Denkweise herangewachsenen Schüler wird.

Im Namen unseres Standes, dessen Zahl sich zu derjenigen der selbständigen Baugewerbetreibenden — 400 gegen 40 000 — also wie 1 : 100 verhält, möchte ich doch hiermit entschieden Verwahrung einlegen, daß wir Lehrer an den Preußischen Baugewerkschulen durch die uns zur Pflicht gemachte Erweiterung und Vertiefung unserer praktischen Kenntnisse zu der in der Eingabe behaupteten schweren Bedrängung des Handwerkes beitrügen.

Unsere praktische Betätigung kann nur zum Gegenteil führen. Wir werden stets bei gleichen Vorbedingungen dem geprüften Baugewerksmeister den Vorzug geben, wir werden dem Bauherrn stets nur die besten Ausführungen und Materialien vorschlagen und weil wir nicht für uns dabei sprechen, auch wohl stets Gehör finden. Wir werden uns niemals zu einem Preisdrücken bereit finden lassen, sondern im Gegenteil, auch bei höheren Preisen dem ordnungsgemäß abrechnenden, nicht auf Nebenleistungen usw. spekulierenden, als reell bekannten Meister stets den Vorzug geben. Gerade in dem ausgeprägten Verantwortlichkeitsgefühl liegt unseres Erachtens der Vorteil, welcher dem gesamten Baugewerbe durch die vorbildliche Tätigkeit des seine Überzeugungen und Kenntnisse in die Wirklichkeit umsetzenden Lehrers der Baukunst erwächst. Abgesehen von der den Verfassern der obigen Eingabe entgangenen, jeden Bauleitenden gleichmäßig treffenden gesetzmäßigen Verantwortung, kommt bei uns aber noch, ebenso wie bei den freischaffenden Architekten, die nicht hinter dem Erwerbszwang zu verbergende Berufsehre hinzu, mit der nur eine mit allen Gesetzen der Baukunst und der Tektonik verbundene Ausführung vereinbar ist. Dafür, daß endlich die leider nur in so geringem Maße vorhandene Gelegenheit zur praktischen Betätigung nicht zu einer gewerbesteuerpflichtigen ausarten möge, sorgen die hierzu neuerdings ergangenen Bestimmungen unserer vorgesetzten Behörde in völlig ausreichender Weise. Eigene Dienstträume, menschliche oder sonstige Hilfsmittel, stehen uns Lehrern nicht zur Verfügung. Die Nichtunterbietung der den freischaffenden Architekten durch die Hamburger Honorarnorm zur Standespflicht gemachten Honorarforderungen ist uns Ehrensache. Auch hier, wie bei den von der obigen Eingabe berührten Fällen von über die Gebühr ausgedehnten Nebenbeschäftigungen, sehen wir mit Ruhe dem Ausgang der Verhandlung entgegen.

Es dürfte nicht möglich sein, heute noch einen Fall zu finden, der zu dem geforderten, unsere Anstalten in gröbster Weise schädigenden Vorgehen Anlaß geben könnte.

Welcher Standesgenosse möchte wohl, durch groben Eigennutz getrieben, derartige, den Stand als solchen im Ansehen schwer schädigende Maßregeln hervorrufen?

Was nun endlich die behauptete Minderung des fachlichen Ansehens der Kreise des selbständigen Bauhandwerkes anbelangt, so werden hier Kunstschriftsteller und Bauschullehrer in einen Topf geworfen.

Wir unsererseits als die Lehrer des baugewerblichen Nachwuchses leiden ebenso unter diesen oft heftigen und ungerechtfertigten Angriffen gewisser sensationsbedürftiger Kreise, ohne je versucht zu haben, die Vaterschaft der dort behaupteten Verschandelung von Stadt und Land dem ausübenden Bauhandwerk in die Schuhe zu schieben, hier sollte das Baugewerbe, anstatt uns zu bezichtigen, lieber mit uns Hand in Hand gehen und durch die Tat beweisen, daß auch der kleinen und bescheidenen Aufgabe nicht der Stempel der Dutzendware aufgedrückt werden darf, sondern daß der einfachste nüchternste Zweckmäßigkeitsbau sich den Forderungen, die seine Umgebung an ihn stellt — also der Bodenständigkeit — in erster Linie anzupassen hat.

Zum Schluß bitte ich davon Kenntnis nehmen zu wollen, daß der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine in der Abgeordneten-Versammlung zu Münster am 22. und 23. September 1911 sich, wie nachstehend, bereits mit dieser Sache beschäftigt hat.

Herr Saran, Berlin machte auf das Bestreben des Innungsverbandes der Deutschen Baugewerksmeister aufmerksam, wonach den Lehrern der gewerblichen Schulen die Betätigung in der Praxis dienstlich untersagt werden sollte. Er empfiehlt, daß der Verband gegen derartige Bestrebungen an den maßgebenden Stellen auftritt, da es im Interesse der Heranbildung eines zuverlässigen Nachwuchses notwendig sei, daß die Lehrer an den mittleren Fachschulen in möglichst engem Zusammenhang mit der Praxis bleiben.

Endlich hat der Geschäftsführer des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen in der 4. Gesamtsitzung zu Berlin unter der allgemeinen Zustimmung der ganzen Versammlung sich über die Qualifikation der Fachlehrer an gewerblichen Lehranstalten dahin ausgesprochen, daß der Fachunterricht nur von Fachmännern gegeben werden dürfe, und zwar sei unter einem Fachmann nicht ein solcher, der in seiner Jugend einmal in der Praxis gestanden habe zu verstehen, sondern nur ein solcher, der ständig mit ihr in Fühlung bleibt.

Hildesheim, 25. Dezember 1911.

Ernst Scriba,
Vorsitzender des Vereins der Architekten und Ingenieure an Preußischen Baugewerkschulen.

Verschiedenes.

Für die Praxis.

Getränktes Holz. In Heft 7 u. 8, 1911 der Mitteil. aus dem Mat.-Prüf.-Amt finden wir folgende weitere Kreise angehende Nachricht: Nach 36 monatiger Versuchsdauer ließ getränktes Holz keine Zerstörung erkennen, während ungestrichenes Kiefernholz unter gleichen Bedingungen stark in Zersetzung übergegangen war. Karbolineum hatte die gleiche Wirkung wie das geprüfte Tränkmittel. Zur Prüfung würden nichtgestrichene und zweimal gestrichene Proben von 8,8 qcm Querschnitt und 50 cm Länge zur Hälfte in die Erde eingegraben und zeitweise mit aufgelöstem Kuhdünger begossen.

Die Festigkeit getränkter Hölzer war gegenüber der nicht getränkter Hölzer erheblich niedriger. Die Zahlen für Druck- und Biegefestigkeit waren folgende:

	nicht getränkt		getränkt	
	trocken	wassersatt	trocken	wassersatt
Druckfestigkeit .	432	195	344	190
Biegefestigkeit .	659	439	461	423 kg.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Zwangsweise Führung von Baubüchern. Seit Inkrafttreten des ersten Teiles des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen ist nunmehr zum erstenmal die Führung von Baubüchern durch eine Behörde auf Grund einer neuen Baupolizeiverordnung verfügt worden. Mit Zustimmung des Bezirksausschusses hat der Regierungspräsident in Kassel für alle Orte seines Regierungsbezirks unter 2000 Einwohner eine neue Baupolizeiverordnung erlassen, in der die Bestimmung getroffen ist, daß jeder Bauunternehmer zwangsweise ein Baubuch zu führen hat. Zuwiderhandlungen werden mit entsprechender Strafe bedroht. Nach §§ 2 und 4 des Reichsgesetzes über die Sicherung der Bauforderungen (I. Teil) ist die Führung von Baubüchern vorgeschrieben. Den Behörden steht aber nicht das Recht zu, von den Bauunternehmern ohne weiteres die Vorlegung der Baubücher zu fordern. Die Folge dieser Bestimmung war nun, daß die Fälle, in denen die Unternehmer es unterlassen hatten, Baubücher anzulegen und zu führen, erst bekannt wurden, wenn sie in Konkurs geraten waren. Im Bezirk Kassel hat sich dieser Mißstand besonders geltend gemacht und den Regierungspräsidenten veranlaßt, eine neue Baupolizeiordnung aufzustellen, in der der Behörde das Recht gegeben wird, die Anlegung und Führung der Baubücher zu überwachen, so daß dadurch den berechtigten Wünschen der Bauhandwerker in wirksamer Weise entgegengekommen wird.

Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten.

Gegen die unberechtigte Führung des Baumeistertitels. Der Verein Berliner Architekten hat an den Minister des Innern eine Eingabe gegen die unberechtigte Führung des Baumeistertitels gesandt. Es wird darin die Bitte ausgesprochen, die Organe der örtlichen Polizeiverwaltungen darüber aufzuklären, wer zur Führung des Titels Baumeister berechtigt ist, und gleichzeitig anzuweisen, eine mißbräuchliche Führung des Titels zur Bestrafung zu bringen. Berechtigt zur Führung des Titels Baumeister sind nur diejenigen, denen der Titel als Amtstitel durch die Regierung oder durch die Gemeinden mit Ermächtigung der Landesregierung verliehen ist. Von den nicht beamteten Personen ist die Führung des Titels den aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Regierungsbaumeistern und allen denjenigen gestattet, die im Baufach die höhere Staatsprüfung abgelegt haben, ohne daß sie zu Regierungsbaumeistern ernannt worden sind.

Innungsbezirksverband Brandenburgischer Baugewerksmeister. Am 1. Februar d. J. hält der Verband im Restaurant „Altstädter Hof" in Berlin, Neuer Markt 8—12 seinen außerordentlichen Bezirkstag ab. Auf der Tagesordnung stehen u. a.: Die Bestrebungen betr. Einführung des zweiten Abschnittes des Reichsgesetzes über die Sicherung der Bauforderungen, Referent: Maurer- und Zimmermeister O. Schulze, Potsdam; Die Denkschrift „Der angemessene Preis" ein Vorschlag zur Reform des Submissionswesens und die Reichsversicherungsordnung, Referent Maurer- und Zimmermeister O. Büsscher in Eberswalde.

Deutscher Gipsverein. Bei der am 26. Februar d. J. im „Architektenhaus" stattfindenden Hauptversammlung stehen u. a. folgende Punkte auf der Tagesordnung: Haftpflicht der Steinbruchbesitzer, worüber Verwaltungsdirektor Dr. Eisentraeger-Berlin referieren wird: Offene Fragen und neue Wege auf dem Gebiete der Gipsindustrie; Verbesserungen am Gipsbrennofen von Alphonse Huillard; Zweckmäßigkeit der Verwendung eines schreibenden Rauchgasprüfers bei Feuerungen; Verwendung der Duroplatten auf der Baustelle; Bericht über die Untersuchung von französischem und deutschem Formgips; Praktische Vorführung der Gipsprüfung nach der Vorschrift zur einheitlichen Gipsprüfung; Welche Erfahrungen liegen über Einkaufsgenossenschaften vor?; Erfahrungen über das maschinelle Putzen mit Mörtel. Am 27. Februar findet eine Besichtigung der Speerenberger Gipswerke L. Mundt, vorm. H. Kühne, statt.

Verein deutscher Verblendstein- und Terrakottenfabrikanten. Der Verein hält am 4. März d. J. seine Hauptversammlung im „Architektenhaus" ab.

Verein der Fabrikanten gelochter poröser Tonwaren. Am 6. März d. J. findet in Berlin im „Architektenhaus" die Hauptversammlung des Vereins statt.

Wettbewerb.

Magdeburg. Zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau der Viktoriaschule daselbst wird von dem Magistrat ein Wettbewerb mit Frist bis zum 1. Juni 1912 unter den deutschen Architekten veranstaltet. An Preisen sind ausgesetzt: Ein erster Preis von 7000 ℳ, ein zweiter Preis von 4500 ℳ und ein dritter Preis von 3000 ℳ. Eine andere Verteilung des Gesamtbetrages von 14 500 ℳ bleibt vorbehalten. Preisrichter sind: Prof. Dr. Theodor Fischer in München, Stadtbaurat Geh. Baurat Hoffmann-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Hermann Pfeiffer in Braunschweig, Stadtbaurat Geh. Baurat Peters in Magdeburg, Stadtschulrat Prof. Dr. Nordmann in Magdeburg, Stadtverordneter Lippert in Magdeburg und Stadtverordneter Miller in Magdeburg. Die Wettbewerbs-Unterlagen sind gegen Einsendung von 6,— ℳ vom städtischen Hochbauamt, Spiegelbrücke 1/2, zu beziehen.

Inhalt.

Neuzeitliche Krankenhausbauten. — Wohn- und Geschäftshaus. — Private Bautätigkeit der Beamten. — Verschiedenes.

Abbildungen.

Blatt 25—26. Neuzeitliche Krankenhausbauten.
Blatt 27—28. Wohn- und Geschäftshaus.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just und Bauingenieur M. Preuß in Breslau. ◻ Verlag Paul Steinke in Breslau, Sandstraße 10.